



6. Auflage

Ihr Plus:
36 Übersichten
38 Leitsätze

BetrVG

leicht gemacht ✓

Das Betriebsverfassungsgesetz:
verständlich – kurz – praxisorientiert

Arno Schrader

Edition Wissenschaft & Praxis



BetrVG – *leicht gemacht*

GELBE SERIE – *leicht gemacht*

Die *leicht gemacht*-Lehrbücher führen Studierende erfolgreich in die Fächer Recht (GELBE SERIE) und Steuern / Rechnungswesen (BLAUE SERIE) ein, indem sie besonderes Augenmerk auf didaktische Erfordernisse legen und die wichtigsten Grundlagen vermitteln. Die Bände richten sich insbesondere an Anfängerinnen und Anfänger ohne Vorkenntnisse und sind daher ideal für den Einstieg und zur Prüfungsvorbereitung.

Weitere spannende Bände unter:
www.leicht-gemacht.de

BetrVG *leicht gemacht* ✓

Das Betriebsverfassungsgesetz:
verständlich – kurz – praxisorientiert

6., überarbeitete Auflage

von Arno Schrader

Edition Wissenschaft & Praxis



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagbild: © sqback – iStock

Alle Rechte vorbehalten

©2026 Edition Wissenschaft & Praxis

bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Carl-Heinrich-Becker-Weg 9

12165 Berlin, Germany

E-Mail: info@duncker-humblot.de

Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Satz: Datagroup-Int SRL, Timișoara, România

Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

ISBN 978-3-87440-418-1 (Print)

ISBN 978-3-87440-818-9 (E-Book)

Inhalt

I. Der Geltungsbereich des BetrVG

Lektion 1: Das Recht der Mitbestimmung	7
Lektion 2: Der räumliche, persönliche und sachliche Geltungsbereich.	12

II. Die Organe der Betriebsverfassung

Lektion 3: Die Wahl des Betriebsrats	18
Lektion 4: Die Geschäftsführung	29
Lektion 5: Rechte und Pflichten der Betriebsratsmitglieder	34
Lektion 6: Weitere Gremien im BetrVG	41

III. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte

Lektion 7: Soziale Angelegenheiten	51
Lektion 8: Berufsbildung	56
Lektion 9: Allgemeine personelle Angelegenheiten	60
Lektion 10: Personelle Einzelmaßnahmen	69
Lektion 11: Wirtschaftliche Angelegenheiten	87
Lektion 12: Die Betriebsvereinbarung	93
Lektion 13: Grundsätze für die Zusammenarbeit im Betrieb	98
Lektion 14: Arbeitsgericht und Einigungsstelle	103
Lektion 15: Die Straftatbestände im BetrVG	108
Lektion 16: Mitbestimmung außerhalb des BetrVG	111

IV. Serviceteil

A) Der Ablauf der Betriebsratswahl	118
B) Die Rechte des Betriebsrats	122
Sachregister	128

Übersichten

Übersicht 1:	Arbeitnehmerbeteiligung	7
Übersicht 2:	Einrichtungen des BetrVG	9
Übersicht 3:	Entwicklung der Mitbestimmung	11
Übersicht 4:	Geltungsbereich des BetrVG	17
Übersicht 5:	Zeitpunkt der Betriebsratswahlen	20
Übersicht 6:	Regelwahlverfahren der Betriebsratswahl	28
Übersicht 7:	Beschlussfassung	31
Übersicht 8:	Wahlablauf innerhalb des Betriebsrats	33
Übersicht 9:	Betriebsräte des BetrVG	42
Übersicht 10:	Jugend- und Auszubildendenvertretung	48
Übersicht 11:	Beteiligungsrechte des BetrVG	51
Übersicht 12:	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats	54
Übersicht 13:	Mitbestimmungspflichtige Bildung	59
Übersicht 14:	Personalplanung und Betriebsrat	62
Übersicht 15:	Themen der Beschäftigungssicherung	63
Übersicht 16:	Aufstellung von Auswahlrichtlinien	68
Übersicht 17:	Personelle Einzelmaßnahmen	70
Übersicht 18:	Zustimmungsverweigerungsgründe	71
Übersicht 19:	Beteiligung bei personellen Einzelmaßnahmen	73
Übersicht 20:	Vorläufige personelle Maßnahmen	76
Übersicht 21:	Zwangsgeld wegen pers. Maßnahmen	78
Übersicht 22:	Widerspruchsgründe bei ordentlicher Kündigung ...	80
Übersicht 23:	Betriebsratsanhörung vor Kündigung	81
Übersicht 24:	Kündigung von Betriebsratsmitgliedern	83
Übersicht 25:	Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer	86
Übersicht 26:	Bildung des Wirtschaftsausschusses	89
Übersicht 27:	Beteiligungsrechte bei Betriebsänderungen	92
Übersicht 28:	Betriebsvereinbarungen	97
Übersicht 29:	Allgemeine Aufgaben des Betriebsrats	100
Übersicht 30:	Wichtige Vorschriften zur Zusammenarbeit	102
Übersicht 31:	Entscheidungen des Arbeitsgerichts	104
Übersicht 32:	Einigungsstellenverfahren	107
Übersicht 33:	Ordnungswidrigkeiten	109
Übersicht 34:	Wichtige Straf- und Bußgeldvorschriften	110
Übersicht 35:	Sprecherausschussgesetz	113
Übersicht 36:	Mitbestimmung außerhalb des BetrVG	117

I. Der Geltungsbereich des BetrVG

Lektion 1: Das Recht der Mitbestimmung

Arbeitnehmer können auf verschiedene Arten am Betrieb oder Unternehmen beteiligt werden.

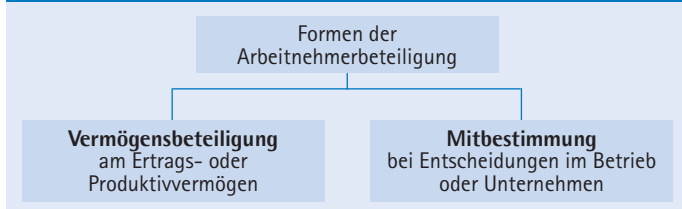
Das kann zum einen eine **Vermögensbeteiligung** und zum anderen eine Beteiligung an **Entscheidungen** sein.

Fall 1

Der Jungunternehmer und Jurastudent Daniel Dax betreibt ein Internetportal. Er ist so erfolgreich, dass er drei weitere Kommilitonen beschäftigt. Auf einer Besprechung einigt sich Daniel Dax mit seinen Angestellten auf Folgendes: Falls weitere Mitarbeiter benötigt werden, entscheiden die vier mehrheitlich über die Neueinstellungen. Außerdem erhält jeder der drei eine Ertragsbeteiligung von 2 % des Umsatzes. Liegt eine Mitbestimmung i.S.d. Betriebsverfassungsgesetzes vor?

Unter **Mitbestimmung** wird die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Arbeitnehmer an Entscheidungen im Betrieb und Unternehmen verstanden.

Übersicht 1: Arbeitnehmerbeteiligung



Ein **Unternehmen** i.S.d. Mitbestimmungsrechts setzt sich aus verschiedenen Betrieben zusammen. Bei der Unternehmensmitbestimmung werden Arbeitnehmer in die nach dem jeweiligen Gesellschaftsrecht vorgesehenen Organe von Kapitalgesellschaften entsandt, beispielsweise den Vorstand oder Aufsichtsrat.

In den Betrieben werden Betriebs- oder Personalräte (Öffentlicher Dienst) und Sprecherausschüsse (mindestens zehn leitende Angestellte) gebildet.

Die entsprechenden Regelungen finden sich

- ▶ für **Betriebsräte** im Betriebsverfassungsgesetz (**BetrVG**)
- ▶ für **Personalräte** in den Personalvertretungsgesetzen (**PersVG**)
- ▶ für **leitende Angestellte** im Sprecherausschussgesetz (**SprAuG**)

Das BetrVG ermöglicht eine **kollektive Beteiligung** (merke: kollektives Arbeitsrecht!) der Arbeitnehmer an Entscheidungen im Betrieb. Andernfalls könnte der Arbeitgeber sämtliche Entscheidungen allein treffen. Die betriebsverfassungsrechtlichen Organe, insbesondere der Betriebsrat, nehmen dabei vor allem die Interessen der Belegschaft in ihrer Gesamtheit wahr. Lesen Sie bitte § 1 Abs. 1 S. 1 und § 2 Abs. 1 BetrVG.

Leitsatz 1

Mitbestimmung

Mitbestimmung ist die gesetzlich vorgesehene **Beteiligung der Arbeitnehmer** an Entscheidungen im Betrieb und Unternehmen.

In unserem **Fall 1** werden die drei Kommilitonen von Daniel Dax durch die umsatzabhängigen Zahlungen am Vermögen des Unternehmens beteiligt. Das ist aber keine Mitbestimmung. Mitzubestimmen haben sie aber bei der Einstellung weiterer Kollegen. Das wiederum ist aber keine Mitbestimmung im Sinne des BetrVG. Dann hätte ein Betriebsrat gewählt werden müssen. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 BetrVG sind hierfür jedoch mindestens fünf Arbeitnehmer erforderlich.

Und welche Rechte hätte ein Betriebsrat? Lesen Sie bitte § 92 Abs. 1 S. 1 und § 99 Abs. 1 S. 1 BetrVG. In jedem Fall ist er zumindest zu unterrichten.

Es handelt sich also um keine Mitbestimmung nach dem BetrVG.

Übrigens: Wenn in diesem Buch Paragraphen zitiert werden, ist im Folgenden immer das BetrVG gemeint.

Sinnvoll ist es, wenn Sie jeden zitierten Paragraphen sofort nachschlagen und lesen. So können Sie sich leicht in kürzester Zeit im BetrVG zurecht finden.

Übersicht 2: Einrichtungen des BetrVG

§ 7 bis § 41 BetrVG	Betriebsrat
§ 42 bis § 46 BetrVG	Betriebsversammlung
§ 47 bis § 53 BetrVG	Gesamtbetriebsrat
§ 53 BetrVG	Betriebsräteversammlung
§ 54 bis § 59a BetrVG	Konzernbetriebsrat
§ 60 bis § 71 BetrVG	Jugend- und Auszubildendenvertretung
§ 72 bis § 73b BetrVG	Jugend- und Auszubildendenversammlung im Gesamtunternehmen und Konzern

Die Entstehung der Mitbestimmung

Nun wollen wir uns kurz mit den **historischen Grundlagen** der Mitbestimmung beschäftigen.

Die Zeit vor 1920

Bereits **1848** behandelte die verfassungsgebende Nationalversammlung einen Minderheitenentwurf einer Gewerbeordnung. In dieser sollte unter anderem der Unternehmerwillkür Grenzen gesetzt werden durch die Vorgesetztenwahl und durch eine paritätische Besetzung der einzurichtenden Gewerbekammern. Nach Aufhebung der Sozialistengesetze **1891** konnten Arbeiterausschüsse auf freiwilliger Basis gegründet werden. Im preußischen Berggesetz wurde **1905** die Einführung von Arbeiterausschüssen in Bergbauunternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten